Wien Donnerstag den 28. September 1876. IX. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

☞ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Währung von Stiftungen vor dem Jahre 1799 bedeutet Conventionsmünze. Das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 schuf mit den auf Conv. Mze. lautenden Einlösscheinen keine neue Währung, sondern nur einen Zwangscurs, der erst durch die kais. Verordnung vom 7. April 1857, Z. 63 und 64 aufgehoben wurde. Die Wiener Währung ist keine neue „Währung", sondern nur ein neuer Name. Je vor 1799 gestiftete 100 fl. sind vom 1. November 1858 an mit 105 fl. abzureichen. Diesem Grundsatze steht § 3 der Verordnung vom 7. April 1857, Z. 64 nicht entgegen.

Die Herzogin Maria Theresia von Savoyen und Piemont hat in ihren letzten Willenserklärungen Dotationen auf vier Canonicate bei einem Metropolitancapitel von jährlichen Unterhaltsbeträgen à 3000 fl., zusammen 12.000 fl. und einem Wohnungsäquivalente von jährlich 120 fl. gestiftet. Diese Dotationen wurden auf zwölf ihrer hinterlassenen Herrschaften pfandrechtlich sichergestellt. Laut Absatz 6 der Stiftungsurkunde vom 18. August 1769 hat sie angeordnet, „daß ihr Universalerbe den für Jeden der gestifteten Domherrn ausgeworfenen Unterhaltsbetrag auf ewige Zeiten und jedesmal ohne mindesten Abzug hinauszubezahlen schuldig und verbunden sein und das erforderliche Capital solcher Art anlegen und jederzeit refondiren solle, damit diese ihre Stiftung zu allen Zeiten aufrecht erhalten und observirt werde". Im Absatz 9 hat sie diese Stiftung unter das Protectorat des jeweiligen Erzbischofes gestellt und dessen Obsorge empfohlen, damit ihre im Fundationsinstrumente enthaltenen Gesinnungen zu ewigen künftigen Zeiten auf das genaueste erfüllt, beobachtet und vollzogen werden mögen. Im § 32 ihres Testamentes vom 16. August 1769 hat sie ihrem Universalerben feierlichst verboten, „von den angeordneten Stiftgeldern sub quocumque demum titulo, als eines etwa erlittenen Schadens oder Unglücks, oder einiger neu hervorkommenden l. f. Umlagen und onerum publicorum wegen, sie mögen benamset werden, wie man es immerhin ersinnen könnte, das Geringste davon abzubrechen oder zurück zu behalten, sondern sollen solche jährliche Fundationsgelder in perpetuum, so lange die von ihr hinterlassenen Herrschaften und Güter sich in rerum natura befinden, bis auf den letzten Kreuzer bezahlt werden". Im § 33 des Testamentes hat die Stifterin den Testamentsvollziehern aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die angeordneten Stiftungen nach ihrer buchstäblichen Vorschrift und Anordnung errichtet, sichergestellt und vollzogen, auf keine Weise abgeändert oder vermindert und den Stiftungen als Ihrige jährlich entrichtet werden solle, da sie nicht will, daß diese auch nur den geringsten Abbruch erleiden. Endlich hat die Stifterin auch in den Codicillen vom 18. August 1769 wiederholt die buchstäbliche Befolgung ihrer Stiftungsanordnungen verordnet. Dessenungeachtet waren die dermalen im Genusse der vier Canonicate befindlichen Bestifteten bemüssigt, mit Klage vom 1. Juli 1869 gegen den Erbeserben der obgenannten Herzogin und Besitzer der erwähnten Herrschaften klagend aufzutreten, weil die Güterverwaltung vermeinte, die Dotation in Wiener Währung, nämlich mit jährlichen je 1260 fl. ö. W. Unterhalt und je 50 fl. 40 kr. ö. W. Wohnungsäquivalent, anstatt 3000 fl. und 120 fl. in CM. verbreichen zu dürfen.

Die erste Instanz hat das Klagebegehren mit Urtheil vom 24. Jänner 1874, Z. 1132 abgewiesen und die Kläger in 939 fl. 40 kr. ö. W. Gerichtskosten verfällt und zwar aus folgenden Gründen: Das Finanzpatent von 1811 (F. P.) erklärt die Einlösungsscheine (E. S.) in seinem § 8 vom 15. März 1811 an als Wiener Währung (W. W.) und einzige Valuta für das Inland, und im § 9 alle Contracte, die sich nicht auf das Ausland beziehen und nicht in W. W. abgeschlossen sind, für ungiltig. Hiermit sei die Einführung einer neuen Währung mit Ausschluß jeder anderen, also auch der bis dahin bestehenden Conventionsmünz- (CM.) Währung ganz unzweideutig ausgesprochen. Die CM. sei lediglich als der für jede Währung erforderliche Rechnungsfuß beibehalten worden. Hiedurch erkläre sich auch die Textirung der E. S., sowie die im a. h. Rescripte vom 1. August 1812 an die ungarischen Gespanschaften, die im Circulare des steier.-kärnt. Guberniums vom 1. März 1811 und in der Casseninstruction ddo. eodem vorkommenden Ausdrücke, ohne mit obigem § 8 zu collidiren. Die von den Klägern angerufene, mit der Stempelpatentserläuterung vom 20. Februar 1811 übereinstimmende steier. Gub. Currende vom

1. März 1811, gemäß welcher für Beträge „nach der Valuta der Einlösscheine oder Conventionsmünze" der gleiche Urkundenstempel festgesetzt wird, beweise nichts für den Fortbestand der CM. als inländischer Währung, da ja Verträge im Inlande bis 15. März 1811 noch in CM. geschlossen werden konnten und gegenüber dem Auslande auch noch nach diesem Termine zulässig waren. Dagegen sei in dem vorletzten Absatze des Kundmachungspatentes zum a. b. G. B., dann in den Hofdecreten vom 26. Juni 1816 und 28. December 1820 der im F. P. enthaltene Grundsatz neuerdings bekräftigt, daß das mit letzterem geschaffene Papiergeld als einzige inländische Währung bis zum Patente vom 1. Juni 1816 galt, welches die „Geldcirculation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückführte" (§ 2). Nach § 12 des F. P. müßten alle vor 1799 ausgestellten Contracte im vollen Betrage der stipulirten neuen Währung, d. i. in E. S., geleistet werden. Diese Vorschrift hatte nach § 3 des Hofdecretes vom 13. November 1811, Z. 962 auch auf periodische Zahlungen an Unterhaltsgeldern Anwendung. Daraus folge, daß die bis dahin in CM.-Währung zu leistende Dotation in E. S. zu zahlen und zu fordern war. Dies sei durch die Verordnungen vom 27. April 1858, Z. 63 und 64 nur insoferne alterirt worden, als jene Beträge nur in der neuen ö. W. nach dem für die W. W. aufgestellten Reductionsmaßstabe von 42 : 100 zu leisten sind, wie dieses auch unbestritten von dem Geklagten geschieht. Hiedurch sei nicht der Zwangscurs der E. S. aufgehoben, sondern dieses Papiergeld nur außer Curs gesetzt (§ 1, Z. 64), während die Aufhebung des Zwangscurses nur dann von Wirkung sein kann, wenn dasselbe in Umlauf bleibt. Keine von beiden Verordnungen sagt, daß die aus Privatrechtstiteln vor 1799 in W. W. zu leistenden Zahlungen in CM., sondern daß sie in dem Verhältnisse von 42 : 100 zu berichtigen seien. Demnach gelte der Umrechnungsmaßstab 42 : 100. Der § 3 des F. P. sei weder ausdrücklich noch durch irgend eine Stelle der k. Verordnung vom 27. April 1858 aufgehoben, er bestehe vielmehr noch fortan zu Recht. Auch aus der rechtlichen Natur eines Annuallegates gehe das angesprochene Recht nicht hervor. Denn zwischen den Bestifteten und dem Verpflichteten werde kein zur Frist sich erneuerndes, nach den jeweilig geltenden Gesetzen zu beurtheilendes Rechtsgeschäft geschlossen, sondern die bestehende Verbindlichkeit erfüllt, das bestehende Annuallegat genossen. Das Quantum der bestehenden Verbindlichkeit beträgt aber nach den obcitirten Finanzgesetzen 1260 fl. und 50 fl. 40 kr. ö. W. Die 12 Herrschaften sind nur Hypotheken, keineswegs Stiftungsfonde. Die Einverleibung ist für den Klageanspruch belanglos; denn das angerufene Hofdecret vom 15. Juni 1816, Z. 1258 J. G. S. schärft lediglich die Rechtsregel ein, daß sich der Tabularrichter in die Frage der Rechtsgiltigkeit einer einzuverleibenden Urkunde, beim Vorhandensein der äußeren Erfordernisse, von Amtswegen nicht einzulassen habe. Die Finanzgesetze gehören zum öffentlichen Rechte, das durch ein Verbot der Stifterin nicht eludirt werden kann.

Auf Appellation der Kläger hat das Oberlandesgericht mit Erkenntniß vom 30. Juni 1874, Z. 8956 das erstrichterliche Urtheil abgeändert und den vier Klägern den Unterhalt von je 3000 fl. jährlich, wie auch das Wohnungsäquivalent von jährlich 120 fl. in Conv. Mze., beziehungsweise in der derselben entsprechenden Summe in öst. Währ., d. i. mit dem Betrage von je 3150 fl., resp. von je 126 fl. in vierteljährigen Decursivraten binnen 14 Tagen, vom Fälligkeitstermine jeder einzelnen Rate an gerechnet, bei sonstiger Urtheilsvollstreckung sammt Verzugszinsen zugesprochen und die Kosten aufgehoben. Dies aus folgenden Gründen: Zugegeben ist von dem Geklagten, daß in Oesterreich nach der Münzconvention vom 21. September 1753, die Conventionsmünze nach dem Zwanzigguldenfuße bestand. Demnach war bei dem Umstande, als bis zum besagten Stiftbriefe vom 18. August 1869 ein die in Oesterreich eingeführte Conventionswährung abänderndes Gesetz sich nicht findet, vielmehr der § 3 des Patentes vom 20. Februar 1811 die zur Einziehung der Stadt Wiener-Bankozettel eingeführten Einlösungsscheine der Conventionsmünze gleichstellt, jene Dotation jährlicher 12 000 fl. zweifellos zur Zeit der Stiftung in Conventionsmünze zu verstehen. Obiges Patent schuf keine neue Währung, sondern verfolgte nach dem klaren Inhalte seines Einganges den Zweck, die über eine Milliarde Gulden betragende Masse des Papiergeldes auf eine dem Bedürfnisse des inneren Umlaufes und Verkehres angemessene Summe zu beschränken, zu welchem Behufe im § 3 die Bancozettel vom 15. März 1811 an gegen Einlösungsscheine und Conventionsmünze auf den fünften Theil ihres Nennwerthes bestimmt wurden. An der Landeswährung erfolgte somit keine Aenderung; sie blieb fortan die Conventionsmünze nach dem seit 1753 in Oesterreich eingeführten 20-Guldenfuße. Dies ergibt sich einerseits aus der im § 3 ausdrücklich ausgesprochenen vollkommenen Gleichstellung der neuen Einlösungsscheine mit der Conventionsmünze, andererseits aus dem Umstande, daß das erwähnte Patent durchaus keine Bestimmung bezüglich des künftigen Werthes der Gold- und Silbermünze enthält, was sich eben nur dadurch erklärt, daß der Werth des in Edelmetall ausgemünzten Geldes sich nicht veränderte, d. h. daß die Währung des 20-Guldenfußes blieb. Die im § 8 des Finanzpatentes enthaltene Verfügung, wonach vom 18. März 1811 an die Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerthe und bis 31. Jänner 1812 die Bancozettel nach dem fünften Theile ihres Nennwerthes als Wiener Währung und einzige Valuta für das Inland erklärt wurden, schuf daher bei dem Umstande, als im § 3 die Einlösungsscheine der Conventionsmünze gleichgestellt wurden, in der neu eingeführten Bezeichnung „Wiener Währung" wohl einen neuen Namen, dagegen durchaus keine neue Währung, keine Veränderung des Münzfußes. Sie schuf diese eben so wenig, als die mit dem Gesetze vom 5. Mai 1866, Z. 51 erfolgte Uebernahme der Banknoten pr. 1 fl. und 5 fl. öst. W. auf den Staatsschatz eine neue Währung schuf. Was aber die Verfügung des § 8 schuf, war der Zwangscurs für den neu eingeführten Einlösungsschein, der von da an im Inlande als einziges Geldzeichen vom Werthe eines Guldens aufwärts und der Conventionsmünze im Werthe gleichstehend, cursiren sollte. Nach § 12 des F. P. wäre also vom 15. März 1811 die Dotation der vier Canonicate jährlich mit 12.000 fl. in Einlösscheinen abzureichen, an deren Stelle bis zum 31. Jänner 1812 auch der fünffache Betrag in Bancozetteln entrichtet werden durfte. Hieran ist durch die Anordnungen des am 1. Juni 1816, Z. 1248 J. G. S. erflossenen Patentes, nach dessen § 2 das vorhandene Papiergeld auf dem Wege freiwilliger Einlösung in ununterbrochenem Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen und die Geldcirculation auf die Grundlage der conventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt wird, eine Aenderung zum Nachtheile der Kläger oder zum Vortheile des Geklagten aus dem Grunde nicht eingetreten, weil weder letzteres Patent, noch irgend ein demselben vorangehendes oder nachgefolgtes Gesetz eine Aenderung an der im § 12 des F. P. von 1811 bestimmten Anordnung verfügt hat, nach welch letzterer alle vor dem Jahre 1799 eingegangenen Verpflichtungen nach dem vollen Betrage in Einlösungsscheinen zu berichtigen waren. Die Wirkungen des F. P. von 1811 dauerten für die vier Canonicate nach dem 1. Juni 1816 allerdings fort. Wenn diese letzteren sich auch in Folge der mit dem Patente von 1816 getroffenen Anordnungen von da ab befriedigt finden konnten wenn ihre jährliche Dotation mit 4800 fl. in Banknoten oder Conventionsmünze-Metallgeld entrichtet wurde, so blieb in Ermanglung einer Abänderung oder Aufhebung des § 12 des F. M. ex 1811 nichtsdestoweniger die Verpflichtung aufrecht, jene Dotation nach dem vollen Betrage in Einlösungsscheinen zu berichtigen. Diese 12.000 fl. in Einlösscheinen hörten eben nach § 3 des F. P. von 1811 niemals auf, 12.000 fl. CM. vorzustellen. Bis zum Aufhören des Bestandes der Einlösungsscheine waren daher die Nutznießer der Canonicate unzweifelhaft berechtigt, sogar darauf zu bestehen, daß ihnen Dotation und Wohnungsäquivalent in Einlösungsscheinen entrichtet werde und sie hätten nicht verpflichtet werden können, gegen ihren Willen die Zahlung in Banknoten oder Edelmetall mit 1200 fl. beziehungsweise 120 fl. anzunehmen. Mit den Aufhören der Einlösungsscheine, welche nach § 8 als W. W. und einzige Valuta im Inlande erklärt wurden, wird daher die Dotation pr. 12.000 fl. wieder in Conventionsmünze zu entrichten sein, weil dies die Währung war, auf welche die ursprüngliche Verpflichtung lautete und weil nur kraft der Rechtsfiction des F. P. von 1811 und des damit geschaffenen Zwangscurses an deren Stelle der „Wiener Währung benannte, jedoch der Conventionsmünze gleichgestellte Einlösungsschein so lange trat, als nicht durch ein nachfolgendes Gesetz die sogenannte Wiener Währung zu bestehen aufhörte. Den jeweiligen Erbeserben der Stifterin ermächtigte daher das Pat. von 1816 bloß während des Bestandes der sogenannten Wiener Währung die in 12.000 fl. in Einlösscheinen zu entrichtende Dotation nach den nunmehrigen Verhältnissen der W. W. zur Conventionsmünze, d. i. 250 : 100 allenfalls in Metallmünze oder in Banknoten zu ent-

richten. Den Präbendisten konnte diese Entfertigungsart auch wieder nur so lange gleichgiltig bleiben, als eben die mit dem F. P. vom J. 1811 angeordnete Stellvertretung der Conventionsmünze durch das Wiener Währung benannte Papiergeld, d. i. der Zwangscurs, dauerte, nämlich bis zu der, mit der k. Verordnung vom 27. April 1858, Z. 63 und 64 R. G. Bl. angeordneten und mit 1. November 1858 ins Leben tretenden Einführung der nunmehr in Oesterreich ausschließend geltenden österr. Währung, rücksichtlich bis zu der mit 1. Juli 1858 eintretenden Außerumlaufsetzung des Wiener Währung-Papiergeldes. Nach § 5 der obigen Verordnung, Z. 63 sind Verbindlichkeiten, welche auf einem, vor dem 1. November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, in österr. Währung in der Weise zu leisten, daß auf je 100 fl. CM. (20-Guldenfuß) 105 fl. österr. Währ. entfallen. Hiermit ist nun der Maßstab gegeben, nach welchem vom 1. November 1858 her der Geklagte die Dotation der vier Canonicate zu leisten hatte. Diesem kann die Berufung des Geklagten auf § 3 der Verordnung Z. 64, wonach, wer nach den bestehenden Gesetzen eine Zahlung in Wiener Währung-Papiergeld zu leisten hat, dies nach dem Verhältnisse von 100 fl. W. W. zu 42 fl. ö. W. zu thun berechtigt ist, nicht entgegenstehen, weil nach § 5 der Verordnung, Z. 63 für die erst nach dem 1. November 1858 zur Erfüllung kommenden, auf einem vor diesem Zeitpunkte begründeten Privatrechtstitel beruhenden Verbindlichkeiten die Währung maßgebend ist, auf welche die Verbindlichkeit lautet, weil eben das mit dem F. P. als einzige Valuta für das Inland erklärte W. W.-Papiergeld weder eine Aenderung der von 1753 bis 1. November 1858 in Oesterreich allein bestehenden Conventionswährung nach dem 20-Guldenfuße, noch eine neue, zweite, neben dieser bestehende Währung schuf, sondern bloß neben der allein bestehenden Conventionswährung bis 1. Juli 1858 ein, in Folge des Patentes vom 1. Juli 1816 zu dieser im Verhältnisse von 250 : 100 sich stellendes Papiergeld cursirte, welches die k. Verordnung, Z. 63, § 5 selbst als „sogenannte Wiener Währung“ bezeichnet. Unter diesen Verhältnissen ist die Einwendung der Verjährung belanglos, weil das Recht, die Dotation mit 12.600 fl. ö. W. zu begehren, erst vom 1. November 1858 an geltend gemacht werden konnte (§ 1451). Mit Juli 1858 trat der Einlösungsschein, welcher die CM. repräsentirte und auf CM. lautete, im ganzen Umfange des Reiches außer Umlauf und nahm die Verpflichtung der Präbendisten, sich denselben als CM.-Zahlung, wie selbe am 18. August 1769 gestiftet war, anrechnen zu lassen, ein Ende. Es trat die Vorschrift des § 5 der k. Verordnung vom 27. April 1858, Z. 63 in Wirksamkeit. Denn der privatrechtliche Titel war auf der im Jahre 1769 erfolgten Stiftung beruhend und diese lautete auf CM.-Währung. Der den Klägern gebührende Maßstab ist daher jener der CM. oder 105 fl. ö. W. für 100 fl. CM. Der Geklagte ruft vergebens § 5, Z. 64 an, weil seine Verpflichtung niemals die der Zahlung in W. W.-Papiergeld, sondern fortan nach § 12 des F. P. die der Zahlung in CM. war, wobei ihm nur gestattet war, seine Schuld in Einlösscheinen zu entrichten. Dies muß um so mehr erkannt werden, als der Wille des Gesetzgebers, — der im F. P. den Grundsatz aufrecht hielt, daß der innere Werth dessen geleistet werde, was ursprünglich bedungen wurde, — mit sich selbst in Widerspruch käme, wenn er der den gestifteten Canonicaten obliegenden Leistung, welche ihrer Natur nach eine Abminderung nicht erfahren kann, für immerwährende Zeiten eine Gegenleistung creirt haben wollte, die den inneren Werth nicht hat, den sie zur Zeit der Stiftung besaß, und als das F. P. nur als eine transitorische Maßregel betrachtet werden kann. Diese Ausführungen entsprechen auch in dem Eingangs angeführten Stiftbriefe ausgesprochenen Intentionen der Stifterin, zumal sie die Unterlassung der genauen Erfüllung ihres letzten Willens „nach Buchstabe und Anordnung“ mit dem Widerrufe der Erbseinsetzung sanctionirt und für diesen Fall eine andere Erbseinsetzung verfügt hat, unter welcher sich die Kläger niemals genöthigt gesehen haben würden, den Rechtsweg zu betreten, Jedem der Kläger gebührt demnach die Dotation von je 3150 fl. ö. W. und je 126 fl. ö. W. sammt 6perc. Verzugszinsen.

Auf Revision des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung v. 8. Jänner 1875, Z. 10353 das obergerichtliche Erkenntniß mit Uebergehung des Spruches über die nicht angesprochenen Revisionskosten bestätigt. Dies aus nachstehenden Erwägungen: Alle Instanzen gehen davon aus, daß die Dotation in Conv. Mze. zu entrichten war. Dieses Rechtsverhältniß konnte durch die nachfolgenden Finanzgesetze nicht als alterirt angesehen werden. Es ergibt sich schon nach allgemeinen Rechtsbegriffen, daß staatliche Finanzmaßregeln, welche, jeweilig durch die Verhältnisse des Papiergeldumlaufes und durch die Bedürfnisse des Geldverkehres hervorgerufen, zur Ordnung dieser Verhältnisse bestimmt sind, auf die in Privatsrechtstiteln begründeten Rechte und auf die durch privatrechtliche Acte bedungenen Werthe einen alterirenden Einfluß nicht üben können, und daß insbesondere auf Privatrechtstiteln beruhende Bezüge — welche nicht im Genusse der Zinsen eines in Geld angelegten Bedeckungscapitales, dessen Werth und Zinsenertrag etwa den durch derlei Finanzmaßregeln herbeigeführten Wandlungen unterliegen und sich vermindern kann, besteht, sondern deren Leistung vom Stifter aus dem Erträgnisse des dem Persolventen zugewendeten Grund- und Bodenbesitzes angeordnet worden ist — durch staatliche Verfügungen in Bezug auf den Umlauf und Verkehr des Geldes und resp. der als Zahlungsmittel geltenden Geldzeichen nicht derart beeinflußt werden können, daß daraus für den Bezugsberechtigten ein Verlust, für den zur Leistung Verpflichteten aber ein Vortheil, nämlich eine Erleichterung seiner Verbindlichkeit erwüchse. Uebereinstimmend mit den obergerichtlichen Ausführungen gelangt auch der oberste Gerichtshof auf dem Wege der Finanzgesetze zu dem Grundsatze, daß nach den §§ 3, 4 und 12 des F. P. und nach § 3 des Hofdecretes vom 13. November 1811 die Dotation mit 3000 fl. in Einlösscheinen, gleich Conventionsmünze zu entrichten war. Keineswegs könne aber daraus gefolgert werden, daß jene Dotation nach einem anderen, als nach dem im Verhältnisse von 20 fl. auf 1 Pfund Silber gegebenen Werthsmaßstabe entrichtet werden durfte, also mit jährlichem 3000 fl. in den der Conv. M. gleichgestellten Einlösungsscheinen. Hieran ist auch weder bei der Einführung der Anticipationsscheine, noch bei der durch das Pat. vom 1. Juni 1816, Z. 1248 angeordneten Einlösung des damals vorhanden gewesenen Papiergeldes etwas geändert worden. Angesichts des obigen Grundsatzes ergibt sich aus § 5 der Verordn. vom 7. April 1857, Z. 63 die Verpflichtung zur Zahlung der Dotation mit 3150 fl. resp. 126 fl. österr. Währ. Die Bestimmung des § 3 der k. Verordn. vom 27. April 1858, Z. 64 R. G. Bl. aber, nach welcher derjenige, der nach den bestehenden Gesetzen eine Zahlung in Wien.-Währ.-Papiergeld zu leisten verpflichtet ist, dieselbe, so lange die Währung des 20-Guldenfußes gesetzlich besteht, in dieser Währung nach dem Verhältnisse von 250 fl. W. W. zu 100 fl. Conv. M., dann aber in der österr. Landeswährung nach dem Verhältnisse von 100 fl. W. W. zu 42 fl. österr. Währ. leisten kann, kömmt der, den gegenwärtigen Fall entscheidenden Bestimmung des § 5 der kaiserl. Verordn. vom 17. April 1857, Z. 63 gegenüber, hier nicht in Frage, da es sich hier eben um eine in der Währung des 20-fl.-Fußes zu leistende Zahlung handelt. Bezüglich der Einwendung der Verjährung wird an der obergerichtlichen Begründung festgehalten. Unter der beharrlichsten und nachdrücklichsten Betonung des ungeschmälerten Bezuges der Dotation im Stiftbriefe muß gewiß auch die Eventualität, daß irgend eine staatliche Finanzmaßregel den Anlaß zu einer Schmälerung geben könnte, verstanden werden. Dennoch ist es, wenn auch dieser von der Stifterin nicht vorgesehene Fall in ihren letztwilligen Anordnungen dem Wortlaute nach nicht ausdrücklich erwähnt ist, doch zweifellos im Sinne dieser Anordnung gelegen, die fraglichen Dotationen gegen die Schmälerung zu schützen, zu welcher die erwähnten Finanzgesetze den Anlaß geben sollten.

Ger. Ztg.

Wegen Ordnungswidrigkeiten rücksichtlich der Verwahrung der Amtsacten der Gemeinde kann gegen den Gemeindevorsteher auf Grund der kais. Verordnung vom 20. April 1854 vorgegangen werden.

Bei Vornahme der von der tirolischen Finanz-Landesdirection angeordneten Stempelrevision in der Gemeindekanzlei zu B. seitens des Steuer-Inspectors am 20. October 1875 zeigte es sich, daß mehrere Gemeindeacten, namentlich die auf das Rechnungswesen bezüglichen, abgängig waren. Der Gemeindevorsteher erklärte, die verlangten Acten nicht beibringen zu können, weil sie dem Gemeindecassier übergeben wurden, welcher erkläre, daß sie ihm in seinem Hause, welches restaurirt worden, vorderhand in Verstoß gerathen seien.

Nach wiederholten vergeblichen Aufforderungen verfällte der Bezirkshauptmann in R. am 9. März 1876 den Gemeindevorsteher wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Obsorge über Amtsacten zu einer Geldstrafe von 20 fl. unter Androhung einer weiteren Geldstrafe von 20 fl. für den Fall, daß die Acten nicht innerhalb 8 Tagen vorgelegt werden würden.

Ueber Recurs des Gemeindevorstehers entschied die Statthalterei ddo. 19. April 1876: „Da der Gemeindevorsteher für die Ordnung im Gemeindearchive, so wie für die Handlungen seiner untergeordneten Organe verantwortlich sei (§§ 49, 50 und 54 Gemeindeordnung) werde die auf Grund des § 95 Gemeindeordnung auferlegte Geldstrafe mit dem Beifügen auf 10 fl. herabgesetzt, daß der Gemeindevorsteher, wenn er innerhalb 8 Tagen die Gemeinderechnungen mit den Belegen nicht producire, in eine weitere Geldstrafe von 20 fl. verfällt sei."

Nun brachte der Gemeindevorsteher von B. den Ministerialrecurs ein, welchem aber vom k. k. Ministerium des Innern ddo. 19. Juni 1876, Z. 7783 „auf Grund der §§ 1 und 10 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854" keine Folge gegeben wurde.

—a.

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Nr. 2.

Zum § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

Aus Anlaß der Beschwerde eines pensionirten Bezirksrichters gegen das Justizministerium pcto. Bemessung der Pension mit bloß $^6/_8$ des letztbezogenen Gehaltes, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Beschlusse vom 12. September 1876, Z. 122 ausgesprochen:

„Der Verwaltungsgerichtshof ist auch dann zu erkennen zuständig, wenn ein activer oder in Ruhestand versetzter Staatsdiener aus Anlaß einer, angeblich seine Rechte verletzenden Verfügung einer Verwaltungsbehörde aus dem bestehenden oder dem bestandenen Dienstverhältnisse Forderungen an den Staat stellt".

Nr. 3.

Zum § 22 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Beschlusse vom 12. September 1876, Z. 132 ausgesprochen:

„Die angesuchte Erstreckung der Frist zur Erstattung der Gegenschrift wird als unzulässig zurückgewiesen".

Anwendung der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, bei Pflichtverletzungen von Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Zur Frage wurde vom Minister des Innern unterm 10. März 1869, Z. 3614 nachstehender Erlaß an alle Landesstellen hinausgegeben:

„Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde entschieden, daß die kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 gegenüber von Gemeindevorständen seit dem Inslebentreten der neuen Gemeindeordnung nicht anwendbar ist, weil die Gemeindegesetze jene Bestimmungen enthalten, nach welchen Pflichtverletzungen der Gemeindevorstände, sie mögen im selbstständigen oder im übertragenen Wirkungskreise begangen werden, geahndet werden sollen.

Ich beehre mich Euer . . . . . hievon zur gefälligen Kenntnißnahme die Mittheilung zu machen."

In Folge von Anfragen über die Auslegung dieses Erlasses hat das Ministerium des Innern unterm 17. April 1876, Z. 4309 nachstehende Verordnung an alle Landesstellen erlassen:

„Der Ministerialerlaß vom 10. März 1869, Z. 3614 kann nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die kaiserl. Verordnung vom Jahre 1854, R. G. B. Nr. 96 auf Pflichtverletzungen von Gemeindevorstandsmitgliedern in den Geschäften des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises, welche disciplinarer Natur und nach der Gemeindeordnung zu behandeln sind, nicht anzuwenden sei, wie denn auch schon der § 10 obiger kais. Verordnung ausgesprochen hat, daß Gemeindevorsteher den an sie ergehenden Aufträgen der politischen Behörden bei Vermeidung der in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften angedrohten nachtheiligen Folgen nachzukommen haben.

Durch den fraglichen Erlaß ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß Handlungen von Gemeindevorstandsmitgliedern, die unter solche Bestimmungen der kais. Verordnung vom Jahre 1854 fallen, welche einen allgemeinen strafbaren Charakter haben, nach diesen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden, da die Eigenschaft eines Gemeindevorstandsmitgliedes keine Ausnahme von der Anwendung allgemeiner Strafbestimmungen begründen kann.

Dies gilt insbesondere von Handlungen, die unter die Bestimmungen der §§ 11 und 12 und nach Umständen auch von jenen, die unter den § 7 der bezogenen kais. Verordnung fallen.

Es ist daher von Fall zu Fall die Anwendbarkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen."

Personalien.

Seine Majestät haben dem Commissär der General-Inspection der österr. Eisenbahnen Gustav Gerstel das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens, dann den provis. Oberingenieuren der Direction für Staatseisenbahnbauten Anton Millemoth und Johann Ritter v. Finetti, jedem das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem provis. Oberingenieur der Direction für Staatseisenbahnbauten Ludwig Merth das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Cabinetssecretär, Regierungsrath Karl Ritter Hofmann v. Morathal taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Adolf Pauli den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Dr. Franz Freiherrn Strobach v. Kleisberg zum Ministerialsecretär in diesem Ministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Karl Ritter v. Zwölf den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann G. H. Sattler zum unbesoldeten Consul in Iquique ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle im k. k. Handelsministerium in der eilften Rangsclasse, bis Mitte October (Amtsbl. Nr. 215).

Forstelevenstelle bei der Görzer Forst- und Domänen-Direction mit 500 fl. Adjutum, bis 12. October (Amtsbl. Nr. 215).

Forstelevenstelle bei der Forst- und Domänen-Direction in Salzburg mit 500 fl. Adjutum, bis 14. October (Amtsbl. Nr. 216).

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.